



## Änderungen im Krankenkassenwahlrecht



Mehr Leistung. Mehr Service.



## Was hat sich seit dem 01.01.2021 geändert?

Eine Kündigung der bisherigen Krankenkasse ist nicht mehr nötig. Die Krankenkassen tauschen sich im Rahmen eines elektronischen Meldeverfahrens aus.

### Die wichtigsten Änderungen:

- » Die Bindefrist für Mitglieder, die während einer bestehenden Mitgliedschaft ihre Krankenkasse wechseln möchten, verkürzt sich von 18 auf 12 Monate.
- » Bei jedem Arbeitgeberwechsel oder dem Wechsel von einem versicherungspflichtigen Status in einen anderen kann eine neue Krankenkasse gewählt werden – ohne Einhaltung einer Bindungsfrist.
- » Das passive Wahlrecht löst keine Bindungsfrist aus.
- » Das Mitglied muss seinem Arbeitgeber den Krankenkassenwechsel nur noch formlos mitteilen.

Alle Änderungen im neuen Krankenkassenwahlrecht finden Sie ausführlich auf unserer Internetseite:

[www.ikk-gesundplus.de/  
kassenwahlrecht](http://www.ikk-gesundplus.de/kassenwahlrecht)



## Beispiel 1

Ein langjähriges Mitglied der Krankenkasse A reicht seine Wahlerklärung bei der Krankenkasse B am 29.01.2021 zum nächstmöglichen Termin ein. Krankenkasse B erstellt eine Initialmeldung am 03.02.2021 mit dem Beginn der Mitgliedschaft zum 01.05.2021.

- » Der Krankenkassenwechsel ist unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist frühestens zum 01.05.2021 möglich. Die Rückmeldung der Krankenkasse A beinhaltet im Datenfeld „Ende\_Mitgliedschaft“ das Datum „30.04.2021“.

## Beispiel 2

Kassenwechsler ist Mitglied bei der Krankenkasse A seit dem 13.04.2021. Die Wahlerklärung bei der Krankenkasse B zum nächstmöglichen Termin geht am 27.01.2022 ein. Krankenkasse B erstellt eine Initialmeldung am 31.01.2022 mit dem Beginn der Mitgliedschaft zum 01.04.2022.

- » Die Kündigung der Mitgliedschaft zum 01.04.2022 ist nicht möglich. Die maßgebende Bindungsfrist von 12 Monaten (13.04.2021 bis 12.04.2022) ist noch nicht erfüllt. Die Rückmeldung der Krankenkasse A beinhaltet im Datenfeld „Ende\_Bindungsfrist“ das Datum „30.04.2022“.

## Beispiel 3

Eine obligatorische Anschlussversicherung nach § 188 Abs. 4 SGB V bei der Krankenkasse A besteht seit dem 01.12.2020. Zuvor bestand bei dieser Krankenkasse seit dem 01.11.2020 eine Pflichtmitgliedschaft aufgrund eines Arbeitslosengeldbezugs. Aus Anlass der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zum 01.05.2021 möchte die betroffene Person Mitglied der Krankenkasse B werden.

- » Der Krankenkassenwechsel zum 01.05.2021 ist möglich. Es besteht ein sofortiges Krankenkassenwahlrecht ohne Rücksicht darauf, ob die allgemeine Bindungsfrist bei der Krankenkasse A erfüllt ist.



Mehr Service.


## Die IKK Kunden-App

Sparen Sie sich Zeit und Wege! Unsere Versicherten können mit unserer Kunden-App Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und Bonusschecks schnell & einfach per Smartphone einreichen! Einfach die App auf das Smartphone laden und registrieren!




QR-Code mit dem Smartphone scannen und unsere IKK Kunden-App herunterladen - registrieren und mit dem Erhalt des Passworts starten.

IKK-Servicetelefon

 **0800 8579840**  
(24/7 zum Nulltarif)

Internet

 [www.ikk-gesundplus.de/  
kundenapp](http://www.ikk-gesundplus.de/kundenapp)

 **ikk** gesund  
plus

Mehr Leistung. Mehr Service.